

## **Reglement über die Rückspeisung elektrischer Energie**

Die Energiekommission Wetzikon erlässt gestützt auf Art. 44 der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement ist anwendbar für die Rückspeisung von elektrischer Energie in das Verteilnetz der Elektrizitätsversorgung der Stadtwerke Wetzikon von Produzenten, die nicht am Einspeisevergütungssystem gemäss Energiegesetz teilnehmen.

Für den Anschluss der Produktionsanlagen an das Verteilnetz der Stadtwerke Wetzikon gelten ergänzend in der jeweils gültigen Version die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Wetzikon, die regionalen Werkvorschriften Zürich und zusätzliche Vorgaben der Stadtwerke Wetzikon im Einzelfall. Gültig sind die jeweils auf der Homepage der Stadtwerke Wetzikon publizierten Fassungen.

Plug-and-Play-Anlagen gemäss übergeordneter Gesetzgebung fallen nicht unter das Rückspeisereglement.

### **Art. 2 Begriffsbestimmungen**

Als Produzent gilt, wer Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser einer Produktionsanlage ist oder in einer anderen Weise an einer solchen wirtschaftlich berechtigt ist.

Die Eigenschaft als Produzent setzt nicht notwendigerweise das Eigentum (bzw. die Nutzniessung, die Pacht oder dergleichen) an den der Produktionsanlage dienenden Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücke voraus.

Als Lieferjahr gilt die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr).

### **Art. 3 Entstehung und Beendigung des Rücklieferverhältnisses**

Das Rücklieferverhältnis tritt mit physischer Rücklieferung durch den Produzenten in Kraft.

Die Kündigung kann jederzeit schriftlich, elektronisch oder mündlich mit einer Frist von sieben Arbeitstagen erfolgen. Auf Verlangen erhält der Produzent eine schriftliche Bestätigung.

Mit dem Übertritt der Produktionsanlage in das System der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) wird das Rücklieferverhältnis ohne Kündigung unverzüglich beendet.

Nicht Gegenstand des Rücklieferverhältnisses ist die Abnahme von Herkunftsnachweisen (HKN).

### **Art. 4 Allgemeine Rahmenbedingungen**

Für den Anschluss von elektrischen Energieerzeugungsanlagen an das Verteilnetz der Stadtwerke ist zur Beurteilung der Netzsituation ein Anschlussgesuch erforderlich. Für jede neue Produktionsanlage muss die beauftragte Installationsfirma zudem bei den Stadtwerken eine Installationsanzeige einreichen.

Die Erstellung und Änderung von Produktionsanlagen mit einer Leistung über 30 kVA unterliegt der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA, SR 734.25). Für solche Anlagen, die mit dem Verteilnetz der Stadtwerke verbunden sind, muss dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, vor Beginn der Arbeiten ein Plangenehmigungsgesuch einreicht werden.

## **Art. 5 Messwesen<sup>1</sup>**

Bei Produktionsanlagen mit gesetzlich vorgeschriebener Produktionserfassungspflicht erfolgt die Messung der Rücklieferung nach Werkvorschriften der Stadtwerke Wetzikon mit einem elektronischen Zähler, den die Stadtwerke kostenlos zur Verfügung stellen. Alle weiteren Messeinrichtungen für Produktionsanlagen sind kostenpflichtig.

## **Art. 6 Zutrittsrecht**

Das Ablesen der Zähler und die Wartung der Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen erfolgt durch das Personal der Stadtwerke Wetzikon.

Der Produzent hat ihnen den Zutritt zu den entsprechenden Räumen, während den Geschäftszeiten zu gewähren.

## **Art. 7 Meldepflichten**

Bei einer Veräusserung seiner Produktionsanlage oder eines anderen Rechtsgeschäfts, das wirtschaftlich einer Veräusserung entspricht (Verpachtung, Einräumung von Nutznießungsrechten, Contractingverhältnis usw.), ist der Produzent verpflichtet, die Änderung den Stadtwerken mindestens 20 Tage im Voraus mitzuteilen, so dass eine termingerechte Ablesung durchgeführt werden kann.

Der Produzent hat die Stadtwerke über die Vermarktung der elektrischen Energie an Dritte oder bei Aufnahme der Produktionsanlage in die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) umgehend, jedoch spätestens 20 Tage vor Lieferbeginn zu benachrichtigen. Bei Abnahme der Energie durch Dritte entfallen die Vergütungen durch die Stadtwerke.

Kommt der Produzent diesen Meldepflichten nicht nach, ist er zur Rückerstattung von zu viel bezogenen Vergütungen verpflichtet.

## **Art. 8 Vergütung**

Die Vergütungsansätze für Rücklieferungen von elektrischer Energie in das Verteilnetz der Stadtwerke entsprechen der Gleichwertigkeit nach den Vorgaben von Art. 12 Abs. 1 EnV. Die Höhe der Rückliefervergütung wird einmal jährlich allen Energieproduzenten durch die Stadtwerke schriftlich mitgeteilt. Im ersten Quartal nach Ende des Geschäftsjahres werden allfällige Differenzen ausgeglichen.

Für Kleinproduzenten bis maximal 10 kWp<sup>2</sup> vergüten die Stadtwerke zusätzlich die Differenz zwischen dem Beschaffungspreis für gleichwertige Energie und dem jeweils gültigen Tarif S-Standard. **Fehler! Textmarke nicht definiert..** Die Anpassung der Rückliefervergütung hat keine Auflösung des Rücklieferverhältnisses zur Folge.

Diese Anlagen der Kleinproduzenten dürfen keine anderweitigen Fördermittel beziehen (Förderbeiträge Stadt Wetzikon, kostendeckende Einspeisevergütung KEV etc.).

## **Art. 9 Auszahlung der Vergütung**

Die Auszahlung der Vergütung der rückgespiessenen Energie an die Produzenten erfolgt durch die Stadtwerke Wetzikon mindestens einmal jährlich entsprechend den im Netz gemessenen Mengen.

---

<sup>1</sup> Änderung gemäss EKB Nr. 20 vom 30. März 2020

<sup>2</sup> Änderung gemäss EKB Nr. 78 vom 20. August 2019

Allfällige Differenzen zu Gunsten oder zu Lasten des Produzenten werden im ersten Quartal des folgenden Lieferjahres ausgeglichen.

## **Art. 10 Ökologischer Mehrwert**

Kleinproduzenten, die eine zusätzliche Vergütung gemäss Art. 8 Abs. 2 erhalten, haben die Herkunftsnachweise für produzierte und abgenommene erneuerbare Energie den Stadtwerken abzutreten.

Die übrigen Produzenten sind frei, den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion selbständig an Dritte zu vermarkten.

## **Art. 11 Inkraftsetzung**

Das Reglement über die Rückspeisung elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen wurde von der Energiekommission mit Beschluss vom 18.12.2017 genehmigt und tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Wetzikon, 18. Dezember 2017

Energiekommission

Die Präsidentin  
Esther Schlatter